

exklusive Basis, jedoch gewähren sie den Verlagen gleichzeitig die Möglichkeit, jederzeit und kurzfristig einzelne Länder gänzlich von der Wahrnehmung auszunehmen und/oder selbst Subverlagsvereinbarungen zur eigenen Rechtevergabe ins Ausland zu treffen. Auch dies ist den kontinentaleuropäischen Musikverlagen in aller Regel verwehrt.

D. Die unterschiedliche Verwaltung der mechanischen Vervielfältigungsrechte

Die oben dargestellten urheberrechtlichen und wahrnehmungsrechtlichen Unterschiede im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtssystem haben weitreichende Auswirkungen darauf, wie sich die Wahrnehmung der Musikurheberrechte in den verschiedenen Ländern in der Praxis konkret gestaltet. Im Folgenden soll die divergierende Verwaltungspraxis bei den mechanischen Rechten einerseits und den Aufführungsrechten andererseits (unten E.) jeweils getrennt nach den hier untersuchten Ländern USA, Großbritannien, Irland sowie Deutschland (als Beispiel eines kontinentaleuropäischen Staates) im Einzelnen analysiert werden. Dabei wird der Fokus insbesondere auf die zentrale Frage gerichtet, welcher Rechtsinhaber – originärer Urheber oder Musikverlag – die eigentliche Kontrolle und Entscheidungsgewalt über die künftige Verwaltung der bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Rechte innehat. Eine nähere Betrachtung verdienen überdies die Besonderheiten der Musikrechteadministrierung auf internationaler Ebene.

Zunächst werden die Unterschiede bei der Verwaltung der mechanischen Vervielfältigungsrechte im direkten Vergleich dargestellt:

I. Kontinentaleuropa – am Beispiel Deutschlands

1. Der Erwerb der mechanischen Rechte

In Kontinentaleuropa räumen die originären Urheber – Komponisten, Textdichter und Bearbeiter – auf Grundlage des Wahrnehmungsvertrags ihre mechanischen Rechte (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) direkt und exklusiv den Verwertungsgesellschaften, wie etwa der GEMA, ein³³⁸. Dies betrifft nicht nur die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mitgliedschaft bereits bestehenden Werke. Die Wahrnehmungsverträge der kontinentaleuropäischen Verwer-

338 Vgl. dazu bereits oben § 2. D. I.

tungsgesellschaften enthalten, wie auch § 1 GEMA-Berechtigungsvertrag³³⁹, eine Vorausverfügung des Urhebers im Hinblick auf sämtliche künftig entstehenden Werke, die damit ebenfalls von der exklusiven Rechtseinräumung umfasst werden³⁴⁰.

In der Praxis ist es heute in aller Regel so, dass die Autoren zunächst Mitglied in einer Verwertungsgesellschaft werden, bevor sie, nachdem sie einen gewissen Grad an Bekanntheit erlangt haben, einen Musikverlagsvertrag abschließen³⁴¹. Gemäß dem für den Erwerb von Rechten allgemeingültigen Prioritätsprinzip³⁴² führt jedoch die oben beschriebene exklusive Vorausverfügung dazu, dass die kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften als vorrangige Abtretungsempfänger alleinige Rechtsinhaber der ihnen eingeräumten Rechte werden und der Urheber diese Rechte dem Verlag dementsprechend nicht mehr einräumen kann³⁴³. Der Rechtserwerb des Verlegers geht daher im Hinblick auf die der Verwertungsgesellschaft bereits eingeräumten Rechte im zeitlich nachfolgend abgeschlossenen Musikverlagsvertrag formell ins Leere, da auch ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten mangels Publizitäts- und Rechtsscheintatbeständen ausscheidet³⁴⁴. Es findet lediglich ein subsidiärer Erwerb statt, der erst relevant und wirksam wird, wenn der Urheber den Wahrnehmungsvertrag mit seiner Verwertungsgesellschaft kündigt und damit seine Rechte (zunächst) an ihn zurückfallen³⁴⁵.

339 § 1 GEMA-Berechtigungsvertrag lautet wörtlich:

„Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zu Wahrnehmung ...“.

340 Es handelt sich daher beim GEMA-Berechtigungsvertrag um einen Vertrag i.S.v. § 40 UrhG, der damit dem Schriftformerfordernis unterliegt. Vgl. *Schulze*, in: *Moser/Scheuermann* (Hrsg.), S. 615, 619; *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 333, 345. Vgl. auch zur Vorausverfügung auf die österreichischen Verwertungsgesellschaften nach österreichischem Recht *Reindl*, *Die Nebenrechte im Musikverlagsvertrag*, S. 27.

341 Vgl. *Haberstumpf/Hintermeier*, *Einführung in das Verlagsrecht*, S. 223 f.; *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), *Ziffer 8.2.2.1.*, S. 17, Rn. 12; *Goldmann*, S. 80.

342 Die zeitlich erste wirksame Rechtsübertragung setzt sich durch. Vgl. *Busche*, in: *Staudinger*, *BGB-Kommentar*, § 398 BGB, Rn. 32.

343 Vgl. BGH ZUM-RD 2009, 433, 436 – *Mambo No. 5*; BGH GRUR 1965, 323 (325) – *Cavalleria Rusticana*; *Schricker*, *VerlagsR*, § 8, Rn. 5; *Gorscak*, *Der Verlagsvertrag über U-Musik*, 2003, S. 101ff.; *Gilliéron*, *IIC* 2006, 939, 951 f.; *Poll*, *ZUM* 2008, 500, 504; *Budde*, *Rückrufsrecht*, S. 48; *Haberstumpf/Hintermeier*, *Einführung in das Verlagsrecht*, S. 223 f.; *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht* S. 345 f.; *Krüger-Nieland*, *UFITA* 89 (1981), 24 f.; *Hertin*, *UrhR*, Rn. 382; *Grohmann*, *GRUR* 2008, 1056, 1060.

344 Allgemeine Meinung; vgl. *Schricker/Schricker*, *UrhG*, Vor §§ 28 ff. *UrhG*, Rn. 63; *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, Rn. 537; *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann*, *UrhG*, Vor § 31 *UrhG*, Rn. 9; *Rehbinder*, *Urheberrecht*, Rn. 559; *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, *UrhR*, vor 31 f. *UrhG*, Rn 47 f.; v. *Hase*, *Der Musikverlagsvertrag*, S. 13; BGHZ 5, 116, 119 – *Parkstraße 13*.

345 Vgl. *Goldmann*, S. 80; *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 134.

Dem Umstand, dass die Urheber die mechanischen Rechte gewöhnlich nicht auf die Verlage übertragen (können), wird bei der Ausgestaltung von Musikverlagsverträgen dahingehend Rechnung getragen, dass der Urheber die betreffenden Nutzungsrechte an seinem Werk dem Verlag „zur gemeinsamen Einbringung in die GEMA“ einräumt³⁴⁶. Aufgrund dessen, dass die Verlage eine weitere Rechteinhaberschaft nach der vorherigen exklusiven Rechtseinräumung auf die GEMA nicht erlangen können, kann diese Klausel nur so ausgelegt werden, dass der Urheber dem Verleger für den Fall der Beendigung des Berechtigungsvertrags mit der GEMA die Nebenrechte insoweit antizipiert einräumt³⁴⁷. Weniger missverständlich und der Rechtslage entsprechend ist daher die ebenfalls gebräuchliche Vertragsklausel, wonach die Rechtseinräumung auf die Verlage „vorbehaltlich bestehender Wahrnehmungsverträge zwischen dem Autor und der Verwertungsgesellschaften“ erfolgt³⁴⁸.

Auf die Entscheidung, welche Partei letztlich die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat, kam es bislang auch nicht an, da sich die Verwertungsgesellschaften als gemeinsam durch Urheber und Verleger beauftragte Treuhänder betrachten³⁴⁹. Die Verwertungsgesellschaften schütten die Lizenzgebühren dementsprechend nicht nach dem konkreten Umfang der jeweils vom Urheber oder Verlag eingebrachten Rechte, sondern allein nach dem in ihrem Verteilungsplan festgelegten Schlüssel getrennt an den Verleger und Urheber aus. Die Aufteilung ist dabei je nach Rechtskategorie unterschiedlich ausgestaltet: Bei der GEMA gehen von den eingezogenen Netto-Lizenzgebühren bei den mechanischen Rechten 40 % an den Verlag (sog. Verlagsanteil bzw. *publisher's share*) und 60 % an den Urheber (sog. Urheberanteil bzw. *writer's share*)³⁵⁰, wohingegen bei den Ausführungs- und Senderechten 33,33 % der Verlag und der Urheber die restlichen 66,66 % erhalten³⁵¹. Diese Aufteilung sowie die direkte Ausschüttung durch die Verwertungsgesellschaften stellt eine gewisse Vergütung für den Urheber sicher und wurde zu dessen Schutz eingeführt³⁵². Ungeachtet der Bestimmungen des

346 Vgl. § 2 Abs. 3 Muster-Musikverlagsvertrag; abgedruckt bei Nordemann, ZUM 1998, 389, 393.

347 Vgl. Grohmann, GRUR 2008, 1056, 1060.

348 Vgl. Kohn, on Music Licensing, S. 106.

349 Vgl. Goldmann, S. 80.

350 Vgl. § 4 Nr. 2 a) Ziff. E GEMA-Verteilungsplan für das Ausführungs- und Senderecht, siehe GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 282.

351 Vgl. § Nr. 5 Ziff. C GEMA-Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht, siehe GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 319. Auch in anderen kontinentaleuropäischen Ländern gelten solche Verteilungsschlüssel (zumeist 50 % : 50 % oder 25 % : 75 % zugunsten der Autoren), denen stets gemeinsam ist, dass keine der beiden Parteien – Urheber oder Verlage – jemals 100 % der Netto-Lizenzgebühren erhält. Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 39.

352 Vgl. Shemel/Krasilovsky, *This Business of Music*, S. 216; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 39.

Verteilungsplans der GEMA bleibt es dem Verlag und dem Urheber unbenommen, durch schuldrechtliche Vereinbarung im Innenverhältnis vom Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaft abzuweichen (sog. Refundierungsklauseln³⁵³). Dies hat jedoch auf die von der Verwertungsgesellschaft im Außenverhältnis praktizierte Ausschüttung keine Auswirkung³⁵⁴.

Die bisher nicht relevante Frage, welcher der beiden Rechtsinhaber – Urheber oder Musikverlag – tatsächlich die betreffenden Rechte zur kollektiven Wahrnehmung in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat, erlangt jedoch nunmehr für die Umsetzung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 eine maßgebliche Bedeutung. Die in der Empfehlung propagierte Herausnahme der Online-Musikrechte aus der bisherigen Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der Beauftragung der Verwertungsgesellschaft seiner Wahl für eine paneuropäische Lizenzierung kann nämlich nur von demjenigen Rechtsinhaber realisiert werden, der letztlich die Kontrolle und damit die Verfügungsbefugnis über diese Rechte innehat.

Da, wie gerade ausgeführt, den kontinentaleuropäischen Musikverlagen die Vervielfältigungsrechte aufgrund der vorherigen exklusiven Rechtseinräumung des Urhebers auf seine Verwertungsgesellschaft nicht wirksam eingeräumt werden, verbleibt die Kontrolle und die Entscheidungsmacht über die weitere Rechtheadministration somit grundsätzlich allein beim Urheber³⁵⁵. Dies hat zur Folge, dass es im kontinentaleuropäischen Raum allein der originäre Urheber in der Hand hat, durch (partielle) Kündigung seines Wahrnehmungsvertrages seine mechanischen Rechte zum Zwecke einer anderweitigen Vergabe aus seiner Verwertungsgesellschaft rechtswirksam herauszulösen³⁵⁶. Jede Änderung in der Rechteverwaltung durch die Musikverlage bedarf dagegen stets der Zustimmung sämtlicher Urheber des betreffenden Werks. Den Verlagen ist es somit nicht möglich, über die vom Autor in die Verwertungsgesellschaft eingebrachten Rechte ohne dessen Einvernehmen zu verfügen.

2. Internationale Rechteverwaltung

In aller Regel beauftragen die Urheber ihre jeweilige Verwertungsgesellschaft zur weltweiten Verwaltung ihrer Rechte. Wie bereits erwähnt³⁵⁷, beschränkt sich im traditionellen Wahrnehmungssystem und aufgrund der gescheiterten Santiago- und Barcelona-Abkommen bis heute der Lizenzierungsbereich der kontinentaleuropäi-

353 Vgl. *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 333, 351.

354 Vgl. dazu *Schwenzer*, *Die Rechte des Musikproduzenten*, S. 257.

355 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 38.

356 Vgl. zu den Modalitäten der Rechteherausnahme eingehend unten § 11. B.

357 Vgl. dazu oben § 4 u. § 5.

schen Verwertungsgesellschaften gleichwohl zumeist auf das eigene nationale Territorium³⁵⁸. Die Rechtevergabe des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires ins Ausland erfolgt daher in der Praxis weitestgehend über das weltweite System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften, in denen sie sich gegenseitig das Recht zur Wahrnehmung des jeweils anderen Musikrepertoires einräumen.

An dieser Weise des Transfers der Lizenzrechte ändert sich auch dann nichts, wenn sich der kontinentaleuropäische Originalverlag zur Rechtheadministration im Ausland lokaler Subverlage bedient. Wie bereits ausgeführt³⁵⁹, unterhalten auch kontinentaleuropäische Verleger oftmals ein derartiges Subverlagssystem mit Repräsentanten in verschiedenen ausländischen Territorien, entweder in Form von Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder mittels eigens beauftragter unabhängiger Verlage. Diese ausländischen Subverleger sind ihrerseits zwar stets Mitglied bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften. Anders als im angloamerikanischen Wahrnehmungssystem besteht deren Funktion dabei jedoch nicht darin, die betreffenden Rechte des ausländischen Originalverlags in ihre jeweilige Verwertungsgesellschaft einzubringen. Dies scheitert bereits aus rechtlichen Gründen, da schon die kontinentaleuropäischen Originalverlage selbst aufgrund der Vorausübertragung ihrer verlagsgebundenen Urheber auf die Verwertungsgesellschaften niemals die mechanischen Rechte erwerben und sie daher den ausländischen Subverlagen konsequenterweise auch nicht zur weiteren Wahrnehmung weiterübertragen können. Die eigentliche Aufgabe des ausländischen Subverlags liegt in diesem Zusammenhang vielmehr in der Empfangnahme des Verlagsanteils der Lizenzgebühren für seinen kontinentaleuropäischen Hauptverlag: Der internationale Transfer der eingezogenen Lizenzgebühren aus dem ausländischen Territorium des Musiknutzers in das Land des Urhebers vollzieht sich bei der Einschaltung lokaler Subverlage daher auf unterschiedliche Weise, je nachdem, ob es sich um den dem Verlag (*publisher's share*) oder dem Urheber zustehenden Lizenzanteil (*writer's share*) handelt³⁶⁰. Der nach dem Verteilungsplan der ausländischen Verwertungsgesellschaft festgelegte Urheberanteil an den Lizenzausschüttungen wird weiterhin über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge verteilt, um die direkte Ausschüttung an den schutzwürdigen Urheber im Inland zu sichern³⁶¹. Die ausländische Verwertungsgesellschaft zieht also in ihrem Territorium sämtliche Lizenzgebühren für

358 Angestoßen durch die Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005 hat sich dies für den Bereich der Online-Lizenzierungen erstmals in bislang sehr eingeschränktem Umfang geändert. So lizenziert die D.E.A.L.-Initiative auch das französische Repertoire von Universal Music Publishing europaweit; ebenso ermöglichen die Armonia-Initiative und Nordic Model die grenzüberschreitende Vergabe kontinentaleuropäischer Online-Rechte. Vgl. dazu bereits oben § 9.

359 Vgl. oben § 2. C. III.

360 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 39.

361 Vgl. *Euhus*, Gegenseitigkeitsverträge, S. 119; *Goldmann*, S. 344.

das betreffende Werk ein und reicht sodann den Urheberanteil an die ursprüngliche Gesellschaft im Land des Originalverlags weiter, die schließlich den *writer's share* an den Urheber auskehrt. Anders hingegen stellt sich der Fluss des Verlagsanteils an den Lizenz ausschüttungen dar: Diesen nimmt der ausländische Subverlag als Bevollmächtigter des Hauptverlages direkt von der dortigen Verwertungsgesellschaft in Empfang und reicht ihn (nach Abzug seines Subverlagsanteils) im Folgenden unmittelbar an den Hauptverlag weiter³⁶². Die Auslandsabwicklung des Verlagsanteils über einen Subverlag statt über die Gegenseitigkeitsverträge muss der Verwertungsgesellschaft gegenüber angezeigt werden und bedarf in der Regel deren Zustimmung³⁶³. Lediglich für den Fall, dass ein Verleger keine Subverlagsvereinbarungen für das Ausland getroffen hat, erfolgt der Lizenzfluss des Verlagsanteils ebenso wie der Urheberanteil über die Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften. Dieser getrennte Transfer der Lizenzgebühren wird dabei sowohl bei traditionellen als auch bei Online-Nutzungen praktiziert³⁶⁴.

II. Großbritannien und Irland

Anders stellt sich die Verwaltung der mechanischen Rechte in Großbritannien und Irland³⁶⁵ dar.

1. Der Erwerb der mechanischen Rechte

Auch in Großbritannien ist es üblich, dass ein Urheber zunächst Mitglied in einer Verwertungsgesellschaft wird, bevor er einen Musikverlagsvertrag abschließt. Anders aber als bei der exklusiven Rechtseinräumung auf die kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften im Wege der Vorausverfügung³⁶⁶ läuft hier auch im

362 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 39. Vgl. etwa bei der GEMA Ziff. IV. 2. der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das mechanische Vervielfältigungsrecht, GEMA-Jahrbuch 2008/2009, S. 331.

363 Vgl. *Goldmann*, S. 344. Zum Zustimmungserfordernis der GEMA, vgl. Ziff. II Nr. 1 des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A (Aufführungs- und Senderecht) bzw. Ziff. II des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B (mechanisches Vervielfältigungsrecht) der GEMA. Vgl. dazu auch bereits oben § 2. C. III.

364 Vgl. *GEMA*, Stellungnahme zur Mitarbeiter-Studie der Kommission vom 9.7.2005, vom 28.7.2005, S. 9; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/cross-border_management/gema_depdlf/_DE_1.0_&a=d.

365 Da sich, wie oben beschrieben, die Wahrnehmungstätigkeiten der irischen MCPSI und der britischen MCPS im Wesentlichen entsprechen, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen allein auf die Verwaltung der mechanischen Rechte durch die britische MCPS.

366 Vgl. oben unter I.

Falle des zeitlich nachfolgenden Abschlusses eines Musikverlagsvertrags die darin vereinbarte Übertragung der mechanischen Rechte auf den Musikverlag nicht durch die vorangegangene Mandatierung der MCPS durch den ursprünglichen Urheber ins Leere. Denn auch im Falle einer Inanspruchnahme der MCPS durch den Urheber verbleiben die Rechte aufgrund der bloßen, wenn auch exklusiven Vermittlungstätigkeit der MCPS – „*the Member's sole and exclusive agent*“³⁶⁷ – dennoch bei ihm, so dass er diese später weiterhin vollumfänglich auf seinen Verlag zu übertragen vermag. Das Prioritätsprinzip, das im kontinentaleuropäischen Raum eine derartige Rechtsübertragung auf die Musikverlage verhindert, kommt hier nicht zum Tragen. Der britische Musikverlag tritt damit vollständig in die Rechtsposition des Urhebers ein und wird alleiniger Inhaber aller zuvor vom originären Urheber in die MCPS eingebrachten mechanischen Rechte. Die MCPS verteilt dann nach Abzug einer je nach Umfang der Mandatierung gestaffelten Kommissionsgebühr sämtliche eingenommenen Lizenzgebühren allein an den Musikverlag, der selbst dafür Sorge zu tragen hat, Komponisten und Textdichter je nach vertraglicher Gestaltung im Innenverhältnis anteilig zu bezahlen³⁶⁸. Eine Aufteilung in einen Urheber- und Verlagsanteil und eine dementsprechende separate Ausschüttung wie bei den kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften findet bei der MCPS nicht statt³⁶⁹.

Somit geben die Urheber des britischen Musikrepertoires sämtliche mechanischen Rechte und damit auch die Kontrolle und Verfügungsbefugnis hierüber in vollem Umfang an ihre Musikverlage ab. Letztere benötigen dementsprechend für Entscheidungen im Hinblick auf die künftige Verwaltung dieser Rechte anders als die kontinentaleuropäischen Musikverlage nicht mehr die ausdrückliche Zustimmung der Urheber³⁷⁰.

2. Internationale Rechteverwaltung

Bei der internationalen Rechteverwaltung bestehen weitere Besonderheiten.

Nach den Mitgliedschaftsvereinbarungen beauftragen die Rechtsinhaber die MCPS grundsätzlich zur weltweiten Rechtewahrnehmung³⁷¹. Diese weitreichende Mandatierung können die Mitglieder jedoch ohne weiteres einschränken und be-

367 Ziff. 1.1 MCPS Membership Agreement.

368 Vgl. *Cornish*, in: Urhebervertragsrecht, S. 676. Einzig im Fall, dass Autoren nicht vertraglich mit Musikverlagen verbunden sind, schüttet MCPS ausnahmsweise auch direkt an diesen aus. Dies stellt jedoch den absoluten Ausnahmefall dar: 98,4 % aller Lizenz ausschüttungen erfolgen an die Verleger. Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 46.

369 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 40.

370 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

371 Ziff. 1.1 i.V.m. 16.26 MCPS Membership Agreement.

stimmte oder sämtliche ausländischen Territorien vom Mandatumfang ausnehmen – entweder bereits bei Abschluss des Membership Agreement oder jederzeit nachträglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist³⁷².

Im Prinzip könnte daher die MCPS, soweit das Mitglied – wie normalerweise der Fall – nicht von dieser territorialen Beschränkung Gebrauch gemacht hat, als Vermittlerin der Rechtsinhaber Lizenzen für die von ihr verwalteten Rechte auf weltweiter Basis vergeben bzw. die Rechte den ausländischen Verwertungsgesellschaften über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge zum Zwecke der Lizenzvergabe in deren Territorien einräumen. In der Verlagspraxis wird jedoch anders verfahren. Die britischen Musikverleger vergeben parallel zur Mandatierung der MCPS an ihre eigenen Subverlage im Ausland gebietsgebundene mechanische Rechte³⁷³. Diese Möglichkeit sieht Ziff. 6.1 MCPS Membership Agreement ausdrücklich vor:

„The following situations take precedence over the appointment of MCPS under Clause 1 in relation to any country outside the United Kingdom:

- 6.1.1 The appointment by the Member of a sub-publisher or administrator in that country (whether or not an associate or affiliate of the Member)
- 6.1.2 The Member being a direct member of any other collecting society exercising the Rights in that country.”

Danach behält also jedes Mitglied das Recht, Subverlagsvereinbarungen im Ausland – sei es mit einem lokalen unabhängigen Subverlag, sei es mit einem eigenen Tochterunternehmen – zu treffen und/oder selbst unmittelbar Mitgliedschaftsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften abzuschließen. In einem solchen Fall sind dann die vom britischen Hauptverlag beauftragten Subverlage ihrerseits stets in der jeweiligen Verwertungsgesellschaft ihres Landes Mitglied. Sie bringen die ihnen durch den Originalverlag eingeräumten gebietsgebundenen Rechte in die dortige Verwertungsgesellschaft ein und beauftragen letztere damit zur kollektiven Verwaltung der in aller Regel auf das Territorium ihres Landes beschränkten mechanischen Rechte³⁷⁴.

Diese Praxis der Vergabe von territorial beschränkten Vervielfältigungsrechten an ausländische Subverlage wirkt sich wiederum unmittelbar auf die territoriale Reichweite der von der MCPS selbst vergebenen Lizenzen aus: In diesem Fall erstrecken sich die Rechtseinräumungen der MCPS in räumlicher Hinsicht nämlich automatisch nur noch auf diejenigen Länder, für die der britische Originalverlag

372 Ziff. 6.3 MCPS Membership Agreement.

373 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

374 Nach Ziff. 6.2 MCPS Membership Agreement besteht lediglich eine Anzeigepflicht, wenn das Mitglied ausländische Subverlage mit der Wahrnehmung seiner mechanischen Rechte beauftragt oder selbst Mitglied in ausländischen Verwertungsgesellschaften wird.

seine mechanischen Rechte nicht einem Subverlag übertragen hat³⁷⁵. Derartige Subverlagsvereinbarungen oder Mitgliedschaften in ausländischen Verwertungsgesellschaften setzen somit insoweit die Vereinbarung über die Mitgliedschaft in der MCPS in territorialer Hinsicht partiell außer Kraft³⁷⁶. Nach Angaben der MCPS soll dies zwar keine Auswirkung auf den eigentlichen Mandatierungsumfang der MCPS haben – was bedeutet, dass diejenigen Länder, in denen Subverlagsvereinbarungen bestehen, an sich weiterhin im von der MCPS wahrgenommenen Geltungsbereich („Territory“) verbleiben³⁷⁷. Das Unterhalten eines Subverlagssystems bzw. die Mitgliedschaft in einer ausländischen Verwertungsgesellschaft soll damit lediglich bewirken, dass sich die Rechtseinräumungen der MCPS nicht mehr auf diese Länder beziehen³⁷⁸.

Soweit ein Verlag gebietsgebundene Vervielfältigungsrechte an ausländische Subverlage vergeben hat, hat dies somit zur Folge, dass die MCPS diese Rechte selbst nicht mehr über die Gegenseitigkeitsverträge den betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften übertragen kann. Im Gegensatz zur kontinentaleuropäischen Rechteverwaltung erfolgt daher der Transfer der mechanischen Rechte in diesen Fällen ausschließlich über die ausländischen Subverlage in die dortigen Verwertungsgesellschaften.

Die Einziehung und der internationale Transfer der im Ausland erzielten Lizenzgebühren gestaltet sich schließlich wie folgt: Sämtliche Lizenzgebühren für die britischen mechanischen Rechte werden auf internationaler Ebene von den ausländischen Verwertungsgesellschaften in den jeweiligen Territorien eingezogen und dort (nach Abzug der Verwaltungskosten durch die jeweilige Verwer-

375 Vgl. *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziffer 8.2.3.3., S. 43; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

376 Vgl. Clause 6 („Territory“) des Guide to the MCPS Membership Agreement (MA2) and its Annexes wörtlich:

„...such sub-publishing and local collecting society membership overrides the membership agreement [of MCPS]...“.

Der Guide to the MCPS Membership Agreement (MA2) and its Annexes ist online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.8.2009): http://www.prsformusic.com/SiteCollectionDocuments/Membership/MA2_Guide.pdf.

377 Vgl. Clause 6 (Territory) Guide to the MCPS Membership Agreement (MA2) and its Annexes wörtlich:

“However, such countries still remain part of MCPS’s territory, and gives members the benefit of the safety net which MCPS offers. Where sub-publishing and local society membership fails for any reason, this enables MCPS’s rights to be invoked...”

Hintergrund dieser von der MCPS gewählten Konstruktion ist es, dass die MCPS erneut tätig werden kann, wenn die Subverlagsinitiativen des britischen Verlags im Ausland aus irgendeinem Grund fehlschlagen; vgl. *MCPS*, Guide to the MCPS Membership Agreement (MA2) and its Annexes, a.a.O., online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.8.2009): http://www.prsformusic.com/SiteCollectionDocuments/Membership/MA2_Guide.pdf.

378 Darin unterscheidet sich diese Bestimmung vom Regelungsgehalt von Ziff. 6.3 MCPS Membership Agreement, nach der bestimmte ausländische Territorien vollständig vom Wahrnehmungsumfang der MCPS ausgenommen werden.

tungsgesellschaft) direkt und in voller Höhe ausschließlich an die Subverlage ausgeschüttet. Eine Aufteilung des Inkassos in einen Verlags- und Urheberanteil findet hier nicht statt³⁷⁹. So wickelt auch die GEMA das gesamte Inkasso bei Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der ausländische Verleger zu 100 % erworben hat, ausschließlich über die Subverlage ab und zahlt diesem auch die Anteile der Urheber aus³⁸⁰. Der Subverlag leitet (nach Abzug seines eigenen Subverlegeranteils) die Einnahmen an den Originalverlag in Großbritannien weiter, der dann erst den im Innenverhältnis vertraglich vereinbarten Lizenzanteil an den Urheber auskehrt³⁸¹.

III. USA

1. Der Erwerb der mechanischen Rechte

In den USA besteht ein ähnliches System für die Verwaltung der mechanischen Rechte wie in Großbritannien, jedoch mit dem Unterschied, dass die Rechtsinhaber in den USA die Administration der mechanischen Rechte (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) selbst und ohne Beteiligung einer Verwertungsgesellschaft übernehmen. Wie bereits erläutert³⁸², bedienen sich die Musikverleger dafür der Harry Fox Agency, einer Treuhandagentur, die in Auftrag und Namen der Verleger gegen eine Vermittlungsgebühr individuelle mechanischen Lizenzen an die Musikknutzer vergibt und das Inkasso betreibt. Wie bei der britischen MCPS findet also keine eigentliche Rechtsübertragung auf die Harry Fox Agency statt.

Diese rechtliche Ausgangslage führt dazu, dass die originären Urheber ihre mechanischen Rechte weder vorab auf eine Verwertungsgesellschaft (mangels Existenz einer solchen) übertragen können noch die Harry Fox Agency zur Rechteverwaltung beauftragen³⁸³. Stattdessen treten sie diese Rechte vollständig an ihre Musikverlage ab und geben damit jegliche Kontrolle hierüber aus der Hand³⁸⁴.

379 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 40.

380 Vgl. Ziff. IV.7. der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das mechanische Vervielfältigungsrecht (abgedruckt in GEMA-Jahrbuch 2008/2009, S. 332): „Bei in Deutschland [sub-]verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der [Sub-]Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.“ (Klammerzusätze durch den Verf.).

381 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

382 Vgl. dazu bereits oben § 10. C. I. 2. d).

383 Komponisten und Textdichtern ist es verwehrt, den Service der Harry Fox Agency in Anspruch zu nehmen.

384 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, *This Business of Music*, S. 178.

Die Lizenzgebühren, die die Harry Fox Agency im Namen der Verleger einzieht, werden nach Abzug der Kommissionsgebühr vollumfänglich an die Musikverlage ausbezahlt³⁸⁵; eine separate Ausschüttung von Urheber- und Verlagsanteilen findet wie bei der britischen MCPS nicht statt³⁸⁶. Erst der Verlag leitet je nach Vertragsbestimmung im Innenverhältnis den entsprechenden *writer's share* an den Lizenz-einnahmen aus den mechanischen Rechten an den Urheber weiter. In der Regel beträgt dieser Anteil 50 % an den hierbei den Musikverlagen zufließenden Gesamterlösen³⁸⁷.

Entsprechend der Rechtslage in Großbritannien haben auch die US-amerikanischen Musikverlage somit die volle Kontrolle über die mechanischen Rechte und brauchen daher für die Entscheidung über die weitere Verwaltung dieser Rechte anders als die kontinentaleuropäischen Musikverlage keine gesonderte Zustimmung der originären Urheber³⁸⁸.

2. Internationale Rechteverwaltung

Obwohl die Harry Fox Agency in das Geflecht der internationalen Gegenseitigkeitsverträge eingebunden ist³⁸⁹ und damit an sich die Vervielfältigungsrechte auch den ausländischen Verwertungsgesellschaften vermitteln könnte, wählen die meisten US-amerikanischen Musikverlage zur internationalen Wahrnehmung ihrer Rechte ebenfalls den bereits skizzierten Weg über lokale Subverlage: Die Originalverlage übertragen – vergleichbar der britischen Verlagspraxis – gebietsgebundene mechanische Rechte auf ihre ausländischen Subverlage, die ihrerseits die dortige Verwertungsgesellschaft mit der kollektiven Wahrnehmung dieser Rechte für das jeweilige Territorium betrauen und damit das Netz der Gegenseitigkeitsverträge umgehen³⁹⁰. Die Tätigkeit der Harry Fox Agency auf internationaler Ebene im Rahmen der Gegenseitigkeitsverträge beschränkt sich daher auf diejenigen Verlage, die keine Subverlagsvereinbarungen im Ausland getroffen haben³⁹¹. Im Regelfall³⁹² jedoch stehen die mechanischen Rechte den europäischen Verwertungsgesellschaften nur über die Subverlage zur Verfügung³⁹³.

385 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, a.a.O., S. 165.

386 Vgl. *Goldmann*, S. 344.

387 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, a.a.O., S. 178, 240.

388 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

389 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, a.a.O., S. 216.

390 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

391 Vgl. *Shemel/Krasilovsky*, a.a.O.

392 Nach Schätzungen erzielt die Harry Fox Agency nur etwa 15 % ihrer Einkünfte aus der Rechtevergabe ins Ausland über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge. Vgl. *m&c*, Nr. 54 vom 24.11.1994, S. 12.

393 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 503.

Der internationale Transfer der Lizenzentnahmen entspricht ebenfalls dem britischen System: Die ausländischen Verwertungsgesellschaften ziehen sämtliche Lizenzgebühren für die Vergabe der mechanischen Rechte in ihren jeweiligen Territorien ein. Die Auszahlung erfolgt dann (nach Abzug der Verwaltungsgebühren durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft) ausschließlich und in voller Höhe an die Subverlage³⁹⁴. Diese leiten die Einnahmen (nach Abzug ihres Subverlegeranteils) an den US-amerikanischen Hauptverlag weiter, der dann erst den vereinbarten Lizenzanteil an den Urheber auskehrt³⁹⁵. Nur im Fall, dass keine Subverlage eingeschaltet sind, werden die Lizenzgebühren von der einziehenden Verwertungsgesellschaft über die Gegenseitigkeitsverträge an die Harry Fox Agency transferiert, die diese dann vollumfänglich an den Originalverlag weiterleitet³⁹⁶. Auch in diesem Fall kehrt also erst der Verlag den Urheberanteil an den Autor aus.

E. Die unterschiedliche Verwaltung der Aufführungsrechte

Die Verwaltungspraxis bei den Aufführungsrechten in Kontinentaleuropa und Großbritannien gleichen sich im Wesentlichen. Demgegenüber bestehen im US-amerikanischen Raum einige Besonderheiten.

I. Kontinentaleuropa

Die Verwaltung der Aufführungsrechte des kontinentaleuropäischen Repertoires entspricht derjenigen bei den mechanischen Vervielfältigungsrechten³⁹⁷: Die originären Urheber räumen den Verwertungsgesellschaften im Wege der Vorausverfügung vorab die exklusiven Nutzungsrechte an der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) ein³⁹⁸, weswegen die Musikverlage die Aufführungsrechte nach Maßgabe des Prioritätsprinzips nicht mehr erwerben können. Sie haben lediglich einen Anspruch gegen die Verwertungsgesellschaft auf direkte Ausschüttung des Verlagsanteils an den hieraus erzielten Lizenzgebühren³⁹⁹. Die Kontrolle sowie die Entscheidungsmacht, wie mit den bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Aufführungsrechten künftig zu verfahren ist, liegt daher nicht bei den Verlagen, sondern allein bei den Urhebern. Die Verleger können somit die Aufführungsrechte den Verwertungsgesellschaften

394 Vgl. *Goldmann*, S. 344.

395 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

396 Vgl. *Kohn*, on Music Licensing, S. 316.

397 Vgl. daher zunächst eingehend oben unter D. I.

398 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 504.

399 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43.